

haben die Aufgabe, für den Gedanken der Akademie zu werben und deren Arbeiten zu unterstützen. Die Übernahme selbständiger Arbeitsgebiete unterliegt der Genehmigung durch den Präsidenten nach Anhörung des Kleinen Rates. Wo sich schon bestehende Vereinigungen im Sinne der Akademie betätigen, können sie vom Präsidenten nach Anhörung des Kleinen Rates in den Verband der Akademie als Aussenstellen eingegliedert werden.

II. Die Gründung und Satzung aller Aussenstellen bedürfen der Bestätigung durch den Präsidenten, der hierüber dem Kleinen Rat berichtet.

§ 12 Freunde der Deutschen Akademie.

I. Die Eigenschaft als "Freund der Deutschen Akademie" wird durch Beitritt als Mitglied zu einer Aussenstelle erworben. Beitreten können natürliche Personen, Firmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und des privaten Lebens.

II. Als Mitglieder können aufgenommen werden: deutsche Reichsangehörige, ferner Nichtreichsangehörige deutscher Abstammung von erprobter deutscher Gesinnung, sowie Ausländer, die als Freunde des Deutschtums die Aufgaben der Deutschen Akademie zu fördern bereit sind. Bei Firmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gelten diese Voraussetzungen je für die Mehrzahl ihrer massgebenden Leiter. Firmen usw. können die Mitgliederrechte nur durch einen Vertreter ausüben, auf dessen Namen die Mitgliedskarte ausgestellt wird.

III. Die "Freunde der Deutschen Akademie" tragen als Abzeichen den Eichenzweig (§ 16); sie erhalten die "Mitteilungen" der Deutschen Akademie unentgeltlich und sind berechtigt, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Akademie zu Vorzugspreisen zu beziehen.

IV. Die Eigenschaft als "Freund der Deutschen Akademie" endet durch Austritt oder durch Streichung. Der Austritt ist jederzeit zulässig, doch ist der Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Über die Streichung entscheidet die Aussenstelle. Gegen ihre Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen Berufung an den Kleinen Rat zulässig.

§ 13 Beiträge.

Der Jahresbeitrag der "Freunde der Deutschen Akademie" wird von den Ortsgruppen im Einvernehmen mit dem Präsidenten bestimmt.

§ 14 Der Grosse Rat.

I. Der Grosse Rat sorgt insbesondere für eine enge Zusammenarbeit der Aussenstellen mit dem Präsidenten und hat das Recht, Wünsche und Anträge der Aussenstellen dem Präsidenten vorzulegen und im Kleinen Rat zu vertreten. Er beteiligt sich an der Verwaltung der Akademie durch zwei Vertreter, die er in den Kleinen Rat entsendet.

II. Der Grosse Rat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Ortsgruppen und Freundeskreise. Der Präsident kann auch Vertreter befreundeter Verbände und Institute in den Grossen Rat berufen, um die Zusammenarbeit enger zu gestalten.

§ 15 Der Wirtschaftsrat.

I. Der Wirtschaftsrat ist die Vertretung der deutschen Wirtschaft in der Akademie. Er berät den Präsidenten in allen Fragen des deutschen Wirtschaftslebens, wirkt bei der Aufbringung der Geldmittel mit und nimmt an der Verwaltung der Akademie durch einen aus seinen Mitgliedern gewählten Arbeitsausschuss teil.